

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.705-2c/69

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
17. Juli 1969 über den Anschluß
an gemeinnützige öffentliche
Wasserversorgungsanlagen (NÖ.
Wasserleitungsanschlußgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. SEP. 1969

Zl. 115/3 P./H. Aussch.

Zu Zl. 115/2 ex/1969
vom 17. Juli 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzes-
beschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17.7.1969 über den
Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasser-
leitungsanschlußgesetz) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 12 Abs.3 Z.2:

Diese Bestimmung dürfte zufolge der Neufassung, die der § 10
des vorliegenden Gesetzesbeschlusses gegenüber dem § 10 des am
8. Mai 1969 zum gleichen Gegenstand gefaßten Gesetzesbeschlusses erfahren
hat, hinfällig geworden sein,

Zu § 13 Abs.2:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Bestrafung nach
§ 12 für ein in der Zeit zwischen dem 31.12.1965 und der Erlassung des
vorliegenden Gesetzes gesetztes Verhalten nur insoweit im Sinne des Art.7
Abs.1 MRK stattfindet, als eine Bestrafung nach den bisher geltenden Vor-
schriften vorzunehmen gewesen wäre.

9. September 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: